
EKD

Herausgegeben
vom Kirchenamt der
Evangelischen
Kirche in Deutschland
(EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

TEXTTE

84



Freiheit und Dienst

Eine Argumentationshilfe der
Evangelischen Kirche in Deutschland
zur Frage einer allgemeinen Dienstpflicht
und zur Stärkung von Freiwilligendiensten

Vorwort

Von Zeit zu Zeit wird die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht ins Gespräch gebracht. Die Diskussion findet dann sowohl innerhalb der politischen Parteien als auch zwischen Vertretern der Politik und der Wohlfahrtsverbände statt. Anlass ist dabei u.a. auch die Frage nach der Zukunft der Allgemeinen Wehrpflicht und damit verbunden die Frage nach der Zukunft des Zivildienstes. Für den Fall, dass mit der Wehrpflicht auch der Zivildienst wegfallen würde – was zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Textes allerdings keine aktuelle Frage ist –, könnte nach Ansicht der Befürworter eine allgemeine Dienstpflicht ein Ort sein, an dem Verantwortung für das Gemeinwesen gelernt und übernommen wird.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im Juli 2004 eine Kommission eingesetzt, die die Chancen und Grenzen einer allgemeinen Dienstpflicht ausloten, die juristischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang ihrer eventuellen Einführung prüfen und mögliche Auswirkungen einer Dienstpflicht beschreiben sollte. Der Rat hat auf seiner Sitzung am 7. Oktober 2005 der Veröffentlichung des von der Kommission erarbeiteten und einstimmig verabschiedeten Textes zugestimmt.

Die Kommission spricht sich für den Ausbau der Freiwilligendienste und gegen die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht aus. Sie befürwortet die weitere Stärkung der Freiwilligendienste - unabhängig von der Zukunft der Wehrpflicht und des Zivildienstes. Freiwilligendienste sollten in Richtung generationsübergreifender Modelle gestaltet und weiterentwickelt werden. Ihnen sollte zu einer breiten gesellschaftlichen Anerkennung verholfen und sie sollten zu einem Qualitätsmerkmal bei allen in Frage kommenden Einrichtungen und Unternehmen gemacht werden.

Aus evangelischer Sicht gehören Freiheit und Dienst zusammen. Die von Gott zugesagte und im Glauben erfahrene Freiheit führt gerade nicht in die Unverbindlichkeit, sondern befreit zum Einsatz für den Nächsten und das Gemeinwohl. Diese theologische Begründung ist für die Kirche das zentrale Motiv, den Ausbau der schon vorhandenen Freiwilligendienste zu befürworten und für ihre Anerkennung einzutreten. Als Anbieterin von Freiwilligendiensten kann und soll die Kirche auf diesem Weg mit gutem Beispiel vorangehen. Zugleich will sie ihren Beitrag zu einem möglichst breiten Bündnis mit anderen gesellschaftlichen Gruppen leisten, um die Idee der Freiwilligendienste als eine Form freiwilligen Engagements noch deutlicher in die Gesellschaft zu tragen.

Bischof Dr. Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Berlin/Hannover, im Juni 2006

1. Zum Anlass

Im Zusammenhang der Debatte über ein eventuelles Ende der Wehrpflicht und damit des Zivildienstes ist in letzter Zeit erneut eine kontroverse Diskussion über Freiwilligendienste geführt worden. Diese hat wiederum eine Auseinandersetzung über die Möglichkeit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht zur Folge. Viele gesellschaftliche Gruppierungen haben sich daran beteiligt und eine Position formuliert.¹

Die gegenwärtige Diskussion findet sowohl in den politischen Parteien als auch in den Wohlfahrtsverbänden statt. Verstärkt wird sie unter anderem durch die Tatsache, dass nur noch weniger als die Hälfte der Männer eines Jahrgangs zur Bundeswehr eingezogen wird und die Zahl der Zivildienstleistenden ebenfalls zurückgeht.² Damit stellt sich die Frage der Dienstgerechtigkeit und im Blick auf die Zukunft die nach einem wie auch immer organisierten Ersatz für den Zivildienst.

Diese Diskussion ist auch im kirchlichen Kontext nicht neu. Schon 1991 hat die Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD in einem unveröffentlicht gebliebenen "Zwischenbericht" zum Thema "Wehrpflicht - Zivildienst - Allgemeine Dienstpflicht" formuliert:

"Für die Zukunft stellen sich die Fragen der Wehrgerechtigkeit verschärft. Es führt zu erkennbarer Ungleichbehandlung, wenn ein signifikanter Teil der jungen Männer eines Jahrganges nicht zur Bundeswehr eingezogen wird, obwohl die allgemeine Wehrpflicht besteht. Auf diesem Hintergrund sind die Möglichkeiten zu untersuchen,

- von einer Wehrpflichtarmee auf eine Berufs- und Freiwilligenarmee überzugehen,
- eine allgemeine Dienstpflicht einzurichten,
- andere Möglichkeiten zur Lösung der Probleme der Wehrgerechtigkeit zu finden."

In der gegenwärtigen Diskussion über die Zukunft der Bundeswehr wird von verschiedenen Seiten das sogenannte "skandinavische" bzw. "dänische Modell" ins Gespräch gebracht: Die Wehrpflicht wird nicht abgeschafft, aber faktisch werden nur die jungen Männer eingezogen, die sich freiwillig für den Wehrdienst melden. Dieses Modell könnte - vorausgesetzt, es melden sich genügend Freiwillige

1 Vgl. Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages; Kommission "Impulse für die Zivilgesellschaft" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; juristische Gutachten und Stellungnahmen u.v.a. (bspw. Diakonisches Werk der EKD: Die Zukunft des Zivildienstes in Kirche und Diakonie [2000]).

2 1999: 138.364; 2000: 124.064; 2001: 118.470; 2002: 111.681; 2003: 96.259; 2004: 78.094 (Zahl der Zivildienstleistenden im jeweiligen Jahresdurchschnitt. Quelle: Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer).

- einen Kompromiss zwischen den Befürwortern einer allgemeinen Wehrpflicht und denjenigen, die für eine Freiwilligenarmee plädieren, darstellen. Die Notwendigkeit der Verweigerung des Wehrdienstes und damit der Ableistung eines zivilen Ersatzdienstes wäre dann nicht mehr gegeben. Unbeantwortet bleibt allerdings in der Debatte die Frage, welche Konsequenzen es hätte, wenn sich nicht genügend Freiwillige melden.

Auch für den Fall, dass die Wehrpflicht erhalten bleibt, muss mit einem Rückgang der Zahl der Zivildienstleistenden gerechnet werden. Dieses ist zu erwarten, da die Bundeswehr in Richtung einer Einsatzarmee verändert wird und damit weniger Wehrpflichtige benötigt werden.

Den Anlass für die Diskussion über eine allgemeine Dienstpflicht bildet also die Frage nach der Zukunft der Wehrpflicht und des Zivildienstes. Wird die Diskussion pro und contra aber nur unter diesem Gesichtspunkt geführt, bedeutet dieses eine Engführung. Vielmehr geht es bei der Alternative "Freiwilligendienste oder Allgemeine Dienstpflicht" darum, wie ein Konzept beschrieben werden kann, in dem Verantwortung für das Gemeinwesen von allen Gruppen der Gesellschaft gelernt, entwickelt und übernommen wird.

Sowohl für eine allgemeine Dienstpflicht einschließlich des Wehrdienstes als auch für einen Ausbau der Freiwilligendienste ist zu prüfen, ob sie realisierbare Konzepte darstellen, für die auch die Kraft und die Überzeugung zur Umsetzung vorhanden sind.

2. Allgemeine Dienstpflicht - Würdigung der Argumente

Zunächst sind die Argumente zu würdigen, die von den Befürwortern einer allgemeinen Dienstpflicht angeführt werden:

a) Argumente für eine Dienstpflicht

a.a) Die Befürworter einer allgemeinen Dienstpflicht betonen, sie stelle ein Konzept dar, mit dem Verantwortung für das Gemeinwesen gelernt und übernommen werden könne. Mit dem Ende des Zivildienstes gehe zudem eine Sozialisationsmöglichkeit für junge Männer in Richtung eines sozialen und fürsorglichen Engagements verloren, die wegen der dominanten sozialen Geschlechterrollen auf freiwilliger Basis kaum genutzt werden würde. Ein "Gesellschaftsjahr" für junge Männer und Frauen wird als Ausprägung und Form sozialen Lernens angesehen, die den sozialen Zusammenhang stärken und die gesellschaftliche Integration fördern würde.

a.b) Der Staat sei heute insbesondere im Pflege- und Sozialbereich und angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung an einer Leistungsgrenze angelangt. Auch hinsichtlich des Umweltschutzes könne eine allgemeine Dienstpflicht einen Beitrag leisten.

Auch in dem schon zitierten Votum der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD heißt es entsprechend:

"Eine allgemeine Dienstpflicht für Frauen und Männer wurde in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland immer dann empfohlen, wenn eine besondere Situation in der Gesellschaft als Notstand empfunden wurde. Dabei handelte es sich um sehr unterschiedliche Situationen: Anfang der 50er Jahre z. B. sah man in ihr eine Lösung, um die Jugendarbeitslosigkeit zu lindern; Anfang der 60er Jahre, um die überfüllten Universitäten zu entlasten; Ende der 70er Jahre, um den Personalbedarf der Streitkräfte, gegebenenfalls auch mit Frauen, zu sichern. Heute erscheint die allgemeine Dienstpflicht als Lösung angesichts des Personalmangels in den sozialen, besonders den pflegerischen Berufen."

a.c) Von den Befürwortern einer allgemeinen Dienstpflicht wird als Analogie auf die Schulpflicht bzw. den Erziehungsauftrag der Schule verwiesen. Die Erfahrungen, die Schüler während der Übernahme sozialer Verantwortung z. B. im Rahmen eines Praktikums sammeln, werden als Beleg für die wichtige erzieherische Rolle derartiger Tätigkeiten angesehen.

a.d) Als weiteres Argument für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht wird die Lastenverteilung zwischen Frauen und Männern angeführt. Weil nur Männer zum Wehrdienst eingezogen werden, stünden auch sie nur vor der Frage, diesen zu verweigern und stattdessen Zivildienst zu leisten. Eine allgemeine Dienstpflicht aber müsse im Sinne der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 und 3 GG und des entsprechenden Gleichbehandlungsgebotes für Männer und Frauen gelten.

b) Argumente gegen eine Dienstpflicht

Als Argumente gegen die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht lassen sich folgende Punkte festhalten:

b.a) Vor juristischen und organisatorischen Bedenken wird vor allem ein grundsätzliches Argument gegen eine allgemeine Dienstpflicht geltend gemacht:

Es wird angefragt, ob der erhoffte Beitrag zur Solidarität in einer Gesellschaft und zu einer Kultur des Gemeinsinns unter den Bedingungen eines Pflichtjahres

überhaupt gegeben sein könne. Die Entwicklung von Solidarität und Gemeinsinn setze Freiwilligkeit voraus. Ein allgemeines Pflichtjahr könne dazu führen, dass diejenigen, die es abgeleistet haben, sich von der Notwendigkeit eines weiteren Engagements tendenziell befreit fühlen.

b.b) Grundsätzliche juristische Bedenken gegen eine allgemeine Dienstpflicht werden unter Berufung auf Art. 12 Abs. 2 und 3 GG vorgetragen:

Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht durch einfaches Gesetz würde gegen diese Bestimmungen verstoßen, weil es sich hierbei nicht um eine "herkömmliche", d.h. seit langem bestehende Dienstpflicht handele. Nach Art. 12 Abs. 2 GG dürfe außerhalb einer solchen herkömmlichen Dienstleistungspflicht "niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden". Nach herrschender Meinung gewähre Art 12 GG ein einheitliches Grundrecht, das die im Nationalsozialismus angewandten Formen des Arbeitszwangs und der Zwangsarbeit mit ihrer Herabwürdigung der menschlichen Persönlichkeit ausschließen solle.

Sollte eine allgemeine Dienstpflicht an Stelle der Wehrpflicht eingeführt werden, die eine Wahl zwischen der Erfüllung dieser Dienstpflicht durch den Wehrdienst oder durch allgemeine soziale Dienste ermöglichen würde, wäre die Beseitigung der Verfassungsforderung nach der "Herkömmlichkeit" dieser Pflicht erforderlich. Diese könne nur durch eine entsprechende Grundgesetzänderung (d.h. mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates) geschehen.

b.c) Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht könne internationale Vereinbarungen, an die die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich gebunden ist - insbesondere Art. 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) - berühren.³ Nach Abs. 2 dieses Artikels darf "niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten". Ausnahmen nach Abs. 3 sind Pflichten im Rahmen des Wehr- und Ersatzdienstes, Dienste im Falle von Notständen und Katastrophen und die Wahrnehmung normaler, d.h. üblicher Bürgerpflichten.

Es sei demnach sehr wahrscheinlich, dass eine allgemeine Dienstpflicht gegen die EMRK verstößt. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Zulässigkeit einer allgemeinen Dienstpflicht vom 15.08.2003 kommt zu dem Ergebnis, "dass es sich bei diesen Dienstpflichten um 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EMRK" handeln würde.

³ Eine wortgleiche Formulierung findet sich in Art. 8 Abs. 3a des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPBR). Die Bundesrepublik Deutschland ist an beide völkerrechtliche Übereinkommen, die einfachgesetzlich übernommen worden sind, gebunden.

Demgegenüber kommt ein Rechtsgutachten der Universität Tübingen vom 24.09.2004 zu folgendem Ergebnis: "Die Einführung eines verpflichtenden Gesellschaftsjahres kann mit Art. 4 Abs. 2 EMRK ... vereinbar sein. Für die Frage, ob sich diese Inpflichtnahme als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' darstellt, kommt es auf eine umfassende Gesamtbewertung der Umstände an. Art. 4 Abs. 3 lit. b) EMRK belegt, dass auch einschneidende Pflichten konventionskonform sind, wenn sie nur von hinreichenden Interessen des Allgemeinwohls getragen werden. Eine konkrete Abwägung von Vor- und Nachteilen lässt sich nur im Angesicht eines konkreten Regelungsvorschlags und unter Verwendung hinreichend gesicherter Prognosen und Folgeabschätzungen vornehmen."⁴ Allerdings spricht sich das Gutachten in seinem Gesamturteil gegen einen Pflichtdienst aus.

b.d) Auf unterschiedliche Auswirkungen einer allgemeinen Dienstpflicht auf Männer und Frauen hat schon die Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD in ihrem Votum hingewiesen:

"Gerade im Blick auf Frauen ist ... zu sagen, dass sie in unserer Gesellschaft besondere soziale Lasten übernehmen. Viele scheiden durch die Geburt und die Erziehung der Kinder für bestimmte Zeiten aus dem beruflichen Leben aus. Auch wird in aller Regel die häusliche Pflege der alten und kranken Familienangehörigen, soweit das erforderlich ist, von Frauen übernommen. Ohnehin ist für junge Frauen die Phase beruflicher Qualifikation in aller Regel kürzer als für Männer. Die Zeit zwischen Schulabgang und den Erziehungsaufgaben in der Familie darf durch ein Pflichtjahr nicht noch weiter verkürzt werden."

Zwar werde mittlerweile kaum mehr bestritten, dass die Erziehung von Kindern und die Fürsorge für Ältere eine Aufgabe ist, die Frauen wie Männer gleichermaßen zu übernehmen haben. In der Praxis veränderten sich die überkommenen Rollenmuster aber nur langsam.⁵

Ohne flankierende Maßnahmen zur Erhöhung der Partizipation von Männern an der privat zu leistenden Fürsorgearbeit bestehe daher die Gefahr, dass Frauen durch die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht doppelt belastet würden.

b.e) Hinzu komme, dass der Lebensabschnitt des jüngeren Erwachsenenalters durch Mehrfachbelastung durch Bildung, Berufseinstieg und Familiengründung bereits heute massiv überfrachtet sei. Dieser Lebensstau, der durch ein soziales Pflichtjahr noch weiter verstärkt werde, wird als einer der Hauptgründe der ge-

⁴ Die Zulässigkeit der Einführung eines verpflichtenden Gesellschaftsjahres. Rechtsgutachten im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg erstattet von Prof. Dr. Martin Nettesheim, Tübingen 2004, S. 72f.

⁵ Die Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen wird zu 80 Prozent von Frauen geleistet. Der Anteil der Mütter unter den „Elternzeitlern“ liegt sogar bei über 95 Prozent (vgl. BMFSFJ, Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik, Berlin 2003).

genwärtigen Fertilitätskrise angesehen. Wegen der kürzeren Fertilitätsspanne träfe eine weitere Verdichtung dieser Lebensphase junge Frauen besonders stark.

b.f) Auch die Befürworter einer allgemeinen Dienstpflicht konzedieren, dass die Frage der Finanzierung einer solchen Pflicht ungelöst sei. Auszugehen sei von einer Jahrgangsstärke von bis zu 800.000 Männern und Frauen. Zur Zeit werden ca. 80.000 Männer jährlich zum Wehrdienst eingezogen, ca. 90.000 leisten Zivildienst.

b.g) Neben der Frage nach der Finanzierbarkeit stelle sich auch die nach der Organisierbarkeit einer allgemeinen Dienstpflicht. Angesichts der großen Zahl derer, die grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Dienstpflicht herangezogen werden müssten, ergäbe sich vermutlich ein erneutes Problem der Dienstgerechtigkeit. Es gäbe notwendig Ausnahmen und Durchbrechungen und es sei fraglich, ob überhaupt genügend Einsatzstellen vorhanden wären.⁶

b.h) Zu klären wäre außerdem das Verhältnis zu den regulären Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der sozialen Dienste (Krankenschwestern / Pflegepersonal). Die Gegner einer allgemeinen Dienstpflicht befürchten, dass es mit ihrer Einführung zu einer weiteren Entprofessionalisierung der sozialen Dienste kommen könne und qualifizierte Fachkräfte durch Dienstleistende verdrängt würden.

Im Votum der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD von 1991 heißt es dazu:

"Die Zahl der Hilfskräfte durch eine allgemeine Dienstpflicht zu vergrößern, würde ... die professionell in der Pflege Tätigen weiter ins Abseits rücken, die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Berufe zusätzlich entwerten und hätte damit eher negative Auswirkungen auf die Berufswahl junger Menschen ... Der entgegengesetzte Weg verspricht eher Abhilfe. Die Akzeptanz der Berufe im Pflegebereich muss gestärkt, ihr Image durch Professionalisierung und bessere Entlohnung aufgewertet werden. Die Dienstpflicht würde den Trend in die falsche Richtung verstärken. Zudem führt eine allgemeine Dienstpflicht zur Entwertung freiwilliger Tätigkeit, ohne die soziales Handeln in der Gesellschaft nicht vorstellbar ist."

Generell wird von den Kritikern einer allgemeinen Dienstpflicht angeführt, es lasse sich nicht sicherstellen, dass die abzuleistenden Dienste letztlich arbeitsmarktneutral sein werden.

6 Insbesondere der der Kommission referierende Vertreter der Diakonie hat dieses eindrücklich belegt.

b.i) Auf das Argument, für einen mit dem Ende der Wehrpflicht wegfallenden Zivildienst könne nur im Rahmen einer allgemeinen Dienstpflicht Ersatz geschaffen werden, reagieren die Wohlfahrtsverbände schon jetzt mit der Praxis, dass seit längerem Zivildienststellen in großem Rahmen durch andere, reguläre Arbeitsverhältnisse ersetzt werden. Bei manchen Trägern treffe das inzwischen auf bis zu zwei Drittel aller ehemaligen Zivildienststellen zu. Eine weitere Reduzierung der Zahl der Zivildienstleistenden (parallel zu einer kleineren Zahl von Wehrpflichtigen in einer Einsatzarmee) bzw. ihr Wegfall wäre danach bei einer angemessenen Übergangszeit ein zu bewältigendes Problem.

b.j) Zwar gebe es im Ausland gesetzlich unterschiedlich verankerte und verschieden ausgestaltete Modelle von Freiwilligendiensten, aber nirgendwo in Europa eine allgemeine Dienstpflicht.

3. Freiwilligendienste als Alternative?

Die Befürworter von Freiwilligendiensten unterstreichen, dass aus evangelischer Sicht Dienst und Freiheit zusammengehören. Dieses entspricht einem Grundsatz protestantischer Ethik: Die in der Rechtfertigung von Gott wirksam zugesprochene Freiheit führt gerade nicht in die Unverbindlichkeit, sondern befreit „zu freiem, dankbarem Dienst“⁷ für den Nächsten und das Gemeinwohl.

Diese Verbindung von Freiheit und Dienst kommt auch in der Freiheitsschrift Martin Luthers, "Von der Freiheit eines Christenmenschen", zum Ausdruck: "Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemandem untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan. [...] Aus dem allen folgt der Beschluss, das ein Christenmensch lebt nicht in sich selbst, sondern in Christus und seinem Nächsten, in Christus durch den Glauben, im Nächsten durch die Liebe. Durch den Glauben fährt er über sich in Gott, aus Gott fährt er wieder unter sich durch die Liebe und bleibt doch immer in Gott und göttlicher Liebe."⁸

Die Entscheidung für einen Freiwilligendienst ist eine freie Entscheidung, mit der die Person sich selbst bindet.

a) Diese theologische Begründung ist für die Kirche das zentrale Motiv, den Ausbau der vorhandenen Freiwilligendienste zu befürworten. Auch von römisch-

7 „Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen“ (Barmer Theologische Erklärung, These 2).

8 Martin Luther: Von der Freiheit eines Christenmenschen (1520), WA 7, 21. 38.

katholischer Seite und von Seiten der Wohlfahrtsverbände wird dieser Ausbau präferiert.

b) Bei diesem Ausbau setzt eine neue Entwicklung ein, in der auch generationsübergreifende Freiwilligendienste eingerichtet werden. Damit werden zur Zeit erste Erfahrungen gemacht.⁹ Diese Ansätze verdienen die Unterstützung durch die Kirchen und die dafür in ihrem Bereich in Frage kommenden freien Träger.

c) Freiwilligendienste sind sowohl von einem Pflichtdienst als auch von dem klassischen Ehrenamt grundsätzlich zu unterscheiden:

"Freiwilligendienste stellen eine geregelte Form des bürgerschaftlichen Engagements dar, bei dem Anfang und Ende, Dauer und Umfang, Inhalt, Aufgaben, Ziel und Art der freiwilligen Tätigkeit ebenso festgelegt sind wie der finanzielle und organisatorische Rahmen, die rechtliche und soziale Absicherung sowie die infrage kommenden Orte und Träger bzw. Einsatzstellen."¹⁰

Deutschland ist das einzige Land in Europa, das bereits seit 40 Jahren Erfahrungen mit einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst macht (Gesetz über das Freiwillige Soziale Jahr von 1964). Zur Zeit gibt es in Deutschland neben dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) auch die Möglichkeit, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) abzuleisten. Außerdem können Freiwilligendienste nach §§ 14b/c im Rahmen des Zivildienstes abgeleistet werden, davon ca. 1.800 im europäischen Ausland.¹¹

Gegenwärtig werden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 15.000 Plätze im FSJ bzw. FÖJ (mit 10 Prozent der entstehenden Kosten) gefördert. Einige Bundesländer stellen zusätzlich Mittel bereit.¹² Politisch wünschenswert wäre es, dass zu den Bundesmitteln noch verstärkt Landesmittel und kommunale Mittel hinzutreten.

Zu den FSJ/FÖJ-Plätzen kommen 3.500 Plätze nach § 14c Zivildienstgesetz. Aktuell sind durch die in dem Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr

9 Impulse für die Zivilgesellschaft. Gemeinsam aktiv. Modellprogramm des BMFSFJ (aufgelegt am 01.04.05, Start: 01.09.05).

10 Bericht der Kommission "Impulse für die Zivilgesellschaft", Anhang A. I.: Bericht der Arbeitsgruppe "Perspektiven und Aktivierung von Freiwilligendiensten" (45). Zur konkreten Ausgestaltung heißt es weiter: „Um dem spezifischen Bildungsanspruch der Freiwilligendienste gerecht zu werden und zugleich die Interessen der Organisationen und Einrichtungen hinsichtlich der Planbarkeit und Verbindlichkeit zu berücksichtigen, sollte als Rahmenvorgabe eine Mindestdauer von drei zusammenhängenden Monaten mit mindestens 20 Wochenstunden und eine Höchstdauer von bis zu 24 Monaten eingehalten werden.“ (ebd.).

11 Aufschlüsselung der Gesamtzahl (Stand: 2004): Anderer Dienst im Ausland (ca. 900 Plätze), FSJ im Ausland (ca. 650 Plätze), nach dem Kinder- und Jugendplan geförderte Plätze (ca. 250). Vgl. die Übersicht „Internationale Freiwilligendienste“ (<http://www.entwicklungsdienst.de/fix/publik/index.html>).

12 Von den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein, ist bekannt, dass sie Mittel ohne gesetzliche Grundlage bereitstellen. Dazu kommen vereinzelt projektbezogene Mittel, die Freiwilligendiensten zugute kommen.

zusammengeschlossenen Träger 25.500 Plätze besetzt. Das Potential an Freiwilligen, die an einem FSJ interessiert sind, beläuft sich nach Angaben der Geschäftsstelle Evangelische Freiwilligendienste auf etwa 40.000 Personen. Im evangelischen Bereich ist die Zahl der Freiwilligen im FSJ bzw. FÖJ in den letzten Jahren von 3.000 auf 5.000 gestiegen.¹³ Hier zeigt sich ein Potential, das gegenwärtig noch nicht hinreichend genutzt wird.

d) Eine Überwindung der Engführung in bezug auf das Bild der Freiwilligendienste, die in der Diskussion oft allein in zeitlicher Analogie zum gegenwärtigen Zivildienst vorgestellt werden, in Richtung generationsübergreifender Freiwilligendienste erscheint als positive Veränderung. Generationsübergreifende Freiwilligendienste würden auch der demographischen Entwicklung gerecht, die durch eine Abnahme des Anteils junger Menschen bei gleichzeitig steigender Zahl Älterer gekennzeichnet ist. Die erste Altersphase wird dabei meist bei guter Gesundheit und erheblicher Aktivitätsbereitschaft erlebt.

Für Freiwilligendienste, die im mittleren und höheren Lebensalter geleistet werden, bedarf es flexibler Konzepte, die der Pluralität der Lebenslagen Rechnung tragen: "Die Angebote müssen zeitlich wie inhaltlich bedarfsgerecht für engagementbereite Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen sein. Flexible Zeitstrukturen sind ein Aspekt der 'institutionellen Passung' zwischen engagierter Person und Trägerorganisation".¹⁴

e) Freiwilligendienste müssten so organisiert sein, dass sie in bezug auf die eigene Biografie sinnvoll sind, die eigenen Interessen der Freiwilligen berücksichtigen und dem Qualifizierungsinteresse von Freiwilligen entgegenkommen. Persönliches Interesse und Engagement für das Gemeinwohl sind - schon nach bisheriger Erfahrung - keine sich ausschließenden Gegensätze.

f) Eine spezielle Frage ist die nach Anreizen für einen Freiwilligendienst. In bezug auf die Art und Weise der Anerkennung ist zwischen „harten“, d.h. monetären oder geldwerten, und „weichen“ Formen der Anerkennung im Sinne der Entwicklung einer Anerkennungskultur zu unterscheiden. Außerdem sind die verschiedenen Ebenen zu differenzieren: gesamtgesellschaftliche, staatliche, betriebliche Ebene, Träger und ihre Einrichtungen.

f.a) Zur Zeit werden nicht alle Freiwilligendienstplätze staatlich gefördert. Eine staatliche Zuwendungspauschale zugunsten der Träger von Freiwilligendiensten ist für alle anerkannten Freiwilligendienste anzustreben. Für die klassischen

¹³ Im Bereich z.B. des DRK ist das Verhältnis von angebotenen Plätzen zu Nachfragen ebenfalls das von 1:2. 1995 gab es beim DRK 700 Freiwillige, 2005 waren es 4.500.

¹⁴ Bericht der Kommission "Impulse für die Zivilgesellschaft", Anhang A. I.: Bericht der Arbeitsgruppe "Perspektiven und Aktivierung von Freiwilligendiensten" (46).

Dienste in der Zeit zwischen Schule und Studium bzw. Berufsausbildung sollte sichergestellt werden, dass für alle Freiwilligen Kindergeld gezahlt wird. Die Übernahme eines Freiwilligendienstes sollte bei eventuellen Wartezeiten auf eine Ausbildung oder ein Studium angerechnet werden.

Neben die ausreichenden gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (z.B. Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenerstattungen, Vergünstigungen wie Fahrtickets und Bonushefte u.Ä. für öffentliche Einrichtungen durch eine „Freiwilligencard“) sollten betriebliche Freistellungsregelungen, Vorzüge und Vergünstigungen in der Berufsausbildung und Arbeit, aber auch die Bereitstellung von Möglichkeiten der beruflichen Orientierung und von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (mit Kostenübernahme durch die jeweiligen Träger) treten. Ein ausreichender Sozialversicherungsschutz der Freiwilligen, ebenso eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung muss sichergestellt sein. Ein geleisteter Freiwilligendienst sollte in gleicher Form wie der Wehr- und Zivildienst bei der Berechnung der Rente angerechnet werden.¹⁵ Ebenso sollte ein Freiwilligendienst in Analogie zu den Regelungen in bezug auf den Wehr- bzw. Zivildienst als Anwartschaftszeit für den Erwerb des Anspruches auf Arbeitslosengeld behandelt werden. Entsprechend darf die Übernahme eines generationsübergreifenden Freiwilligendienstes nicht zu Lasten des Anspruches auf Arbeitslosengeld gehen.

f.b.) Der nicht-monetäre Nutzen für die Absolventen von Freiwilligendiensten darf jedoch nicht unterschätzt werden. Dazu kann noch stärker an der Entwicklung einer Anerkennungskultur in zivilgesellschaftlicher Orientierung gearbeitet werden. Eine solche Anerkennungskultur ist für die Förderung freiwilligen Engagements mindestens ebenso wichtig wie monetäre (staatliche) Anerkennung.

Die Kirchen können hier insofern einen Beitrag leisten, als sie selber die Entwicklung einer solchen Anerkennungskultur in ihrem eigenen Raum forcieren und dann auch glaubwürdig im gesellschaftlichen Bereich dafür werben. Schon jetzt werten nach einer Studie aus dem Jahr 2000 z.B. 60 Prozent aller Unternehmen (internationale) Erfahrungen im Rahmen von Freiwilligendiensten als positiv. Eine qualifizierte Würdigung des im Rahmen eines Freiwilligendienstes jeweils geleisteten Engagements für das Gemeinwohl trüge wesentlich zu seiner Förderung insgesamt bei.¹⁶

g) Ein wesentlicher Beitrag der Kirchen zur Entwicklung von gesellschaftlicher Solidarität und Gemeinsinn wäre es, Freiwilligendienste im eigenen Bereich

¹⁵ Zu diesem Punkt gab es ein abweichendes Votum eines Mitgliedes der Kommission, das sich den Vorschlag der Rentenrechnung nicht zu eigen machen konnte.

¹⁶ Auch im Rahmen des Modellprogramms „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“ soll die Frage nach den Möglichkeiten einer Anerkennung und Würdigung des geleisteten Engagements in den Blick genommen werden. Für die begonnenen Projekte liegen zur Zeit noch keine ausgewerteten Erfahrungen vor.

noch stärker anzuerkennen und zu fördern. Die Kirchen können auf dem Weg der Stärkung von Freiwilligendiensten vorangehen, indem sie das, was sie anderen Institutionen vorschlagen, in ihren kirchlichen und diakonischen Einrichtungen selber praktizieren. Das bedeutete die Berücksichtigung von übernommenen Freiwilligendiensten bei Stellenbesetzungen in Kirche und Diakonie und bei der Vergabe von kirchlichen Stipendien sowie eine Anerkennung bei kirchlichen Ausbildungs- und Studiengängen.

Die Kirchen sollten sich zum Anwalt eines möglichst breiten Bündnisses verschiedener gesellschaftlicher Gruppen machen, um die Idee der Freiwilligendienste noch deutlicher in die Gesellschaft zu tragen. Dies kann z.B. in einem Bündnis mit der Wirtschaft geschehen, in deren Unternehmen und Betrieben Freiwilligendienste als Qualifikationsmerkmal bei Einstellungen gewertet werden. Schulen können mit ihrer verstärkten Orientierung an Praktika vorbereitend für Freiwilligendienste tätig sein. Es muss darauf abgezielt werden, dass Freiwilligendienste als sinnvolle Ausbildungsbestandteile angerechnet werden können. Bei der Verknüpfung von Beruf und Freiwilligendiensten hat die Arbeitsvermittlung besondere Möglichkeiten. Es muss dabei auch deutlich gemacht werden, dass Freiwilligendienste wesentlich zur Erhöhung der sozialen und kulturellen Kompetenz beitragen.

h) Es ist ein Qualitätsmerkmal für eine kirchliche bzw. diakonische Einrichtung, wenn in ihrem Bereich nicht nur Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche, sondern auch in einem Freiwilligendienst Beschäftigte ihren Dienst tun. Die gelingende Zusammenarbeit zwischen den Gruppen hängt auch davon ab, ob die beschäftigten Fachleute aus einer die Freiwilligen akzeptierenden, wertschätzenden und deshalb motivierenden Grundhaltung heraus agieren und ihnen Gestaltungsfreiräume zuerkennen. Umgekehrt werden die besten Erfahrungen mit Freiwilligen dort gemacht, wo diese sich ihren Einsatzort selbst gesucht haben und sich aus ihrem Engagement einen wie auch immer gearteten Nutzen für später versprechen.

4. Dokumentation von Freiwilligendiensten

Die Kommission empfiehlt die Einführung eines bundesweit einheitlichen Dokuments, mit dem der einzelne Freiwillige seinen Dienst nachweisen kann. Ein griffiger und öffentlichkeitswirksamer Name für das Dokument muss noch gefunden werden.¹⁷ Die einzelnen Nachweise werden von den jeweiligen Trägern des Freiwilligendienstes eingetragen und sollten mit einer qualifizierten Würdigung des freiwilligen Dienstes verbunden sein. Es können nur solche Dienste eingetragen werden, die qualifizierten Kriterien für Freiwilligendienste

entsprechen. Das gewährleistet eine Vergleichbarkeit der Dienste, eine Durchlässigkeit für verschiedene Arbeitsfelder und Träger und erlaubt es den Freiwilligen, ihren Dienst je nach Interesse und biographischer Situation frei zu wählen.

Die Einführung des Dokumentes wird mit hoher öffentlicher Wirkung durch alle dafür bedeutsamen gesellschaftlichen Akteure (Kirchen, Wohlfahrts-, Wirtschafts-, Sport- und Naturschutzverbände, Gewerkschaften, staatliche Stellen, ...) unter Schirmherrschaft einer zentralen Person des öffentlichen Lebens (z.B. des Bundespräsidenten) in einer längerfristigen Kampagne breit beworben. Dabei erklären die Beteiligten, welche Bedeutung sie freiwilligen Diensten zumessen und wie sie diese fördern und bonifizieren wollen. Auf diese Weise wird das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung freiwilligen Engagements gestärkt, seine Attraktivität erhöht und Lernprozesse in Gang gesetzt, die der drohenden Auflösung einer solidarischen Grundkultur unserer Gesellschaft entgegenwirken. Das Dokument wird so für Freiwillige aller Lebensalter zu einem wichtigen Faktor in der Gestaltung ihrer Biographie und ihrer Stellung in Beruf und Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die auf diese gesellschaftlich hoch anerkannte Weise ihren freiwilligen Dienst nachweisen und dies für ihre Qualifizierung und ihr berufliches Fortkommen besonders nutzen können. Menschen in allen Phasen ihrer Biographie werden jedoch auch erwägen, was es für sie bedeuten könnte, dieses Dokument nicht vorweisen zu können. So entsteht ein gesellschaftliches Klima für die Notwendigkeit und Verbindlichkeit von sozialem Engagement, ohne dem Einzelnen unmittelbar Pflichten aufzuerlegen.

Die EKD könnte mit dieser Anregung in der Öffentlichkeit und ihrer Umsetzung in den eigenen Reihen in der Debatte um Freiwilligendienste Profil gewinnen und kräftige und modellhafte Impulse geben.

¹⁷ Im Land Berlin wurde für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements im Herbst 2005 ein „Berliner FreiwilligenPass“ eingeführt (vgl. www.berlin.de/buergeraktiv). Der Berliner FreiwilligenPass besteht aus zwei Teilen: einem Dokument über freiwilliges bürgerschaftliches Engagement und bei Bedarf einem Zertifikat über einschlägige Fort- und Weiterbildungen in diesem Zusammenhang. Er beschreibt die ausgeübten freiwilligen Tätigkeiten und die dabei geförderten Kompetenzen bzw. die unterrichteten Lehrpläne und ggf. erworbene Berechtigungen. Er enthält keine Beurteilungen. Der FreiwilligenPass wird vom Regierenden Bürgermeister und von einem Vertreter der Trägerorganisationen bzw. der Bildungseinrichtungen unterschrieben. Bei der Einführung des „FreiwilligenPasses“ stützt sich das Land Berlin auf die seit 1. Januar 2005 angelaufene europaweite Einführung des „Europasses“, eines europa-einheitlichen Kompetenznachweises für Menschen jeden Lebensalters. In diesen „Europapass“ können die Dokumente für formelles Lernen an Schulen, Hochschulen und in der Berufsbildung zusammen mit Nachweisen über freiwilliges bürgerschaftliches Engagement eingelegt werden (vgl. www.europass-info.de).

Zusammenfassende Empfehlungen:

1. Die durch den Rat eingesetzte Kommission spricht sich einhellig für den Ausbau und die Stärkung der Freiwilligendienste aus. Damit schließt sie sich dem Votum der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD aus dem Jahr 1991 an. Aufgrund ihrer Beratungen verstärkt sie die von der Kammer schon damals erteilte Absage an die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht.
2. Die Kommission befürwortet die weitere Stärkung der Freiwilligendienste unabhängig von der Zukunft der Wehrpflicht und des Zivildienstes. Das jetzt schon vorhandene Potential sollte durch eine Ausweitung von Freiwilligendienstplätzen besser ausgeschöpft und die dafür nötigen Finanzmittel bereit gestellt werden.
3. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren sollten Freiwilligendienste in Richtung generationsübergreifender Modelle gestaltet und weiter entwickelt werden.
4. Freiwilligendiensten sollte zu einer breiten gesellschaftlichen Anerkennung verholfen und sie zu einem Qualitätsmerkmal bei allen in Frage kommenden Einrichtungen und Unternehmen gemacht werden.
5. Es sollte ein möglichst breites Bündnis mit anderen gesellschaftlichen Gruppen angestrebt werden, um die Idee der Freiwilligendienste noch deutlicher in die Gesellschaft tragen zu können. Dazu kann die Kirche als Beispiel und durch aktive Vernetzungsarbeit beitragen.
6. Im Rahmen der Entwicklung einer Anerkennungskultur für den freiwilligen Dienst zugunsten des Gemeinwohls sollte für ein „Freiwilligen-Dokument“ geworben werden, in dem das geleistete Engagement erfasst und gewürdigt wird.

**Vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland
berufene Mitglieder der Arbeitsgruppe
"Freiwilligendienst und Allgemeine Dienstpflicht"**

Oberkirchenrätin Dr. Kristin Bergmann,
Kirchenamt der EKD

Vizepräsident Joachim E. Christoph,
Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Dr. h. c. Volker Faigle,
Büro des Bevollmächtigten des Rates der EKD

Rainer Hub,
Diakonisches Werk der EKD

Direktorin Susanne Kahl-Passoth,
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

General a.D. Hans-Peter von Kirchbach,
Präsident der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Thomas Rachel, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für
Bildung und Forschung, Mitglied der Kammer für Öffentliche Verantwortung

Vizepräsident Martin Schindehütte,
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Vorsitzender)

Oberkirchenrat Rolf Sturm,
Kirchenamt der EKD (Geschäftsführung)

In der Reihe »EKD-TEXTE« sind bisher erschienen:

- Nr. 3 **Kirche und Frieden**
Kundgebungen und Erklärungen aus den deutschen Kirchen und der Ökumene
- Nr. 10 **Gesichtspunkte zur Neufassung des Ausländerrechts**
Kommission der EKD für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten
- Nr. 12 **Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften**
Positionen und Überlegungen aus der EKD
- Nr. 13 **Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts**
- Nr. 18 **Die Zukunftsmöglichkeiten der jungen Generation**
Überlegungen zur Jugendarbeitslosigkeit
- Nr. 19 **Gezielte Hilfen für Langzeitarbeitslose**
Probleme der Langzeitarbeitslosen, arbeitsmarktpolitische Überlegungen
- Nr. 20 **Zur Achtung vor dem Leben**
Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin
- Nr. 21 **Vergessene Opfer**
Kirchliche Stimmen zu den unerledigten Fragen der Wiedergutmachung an Opfern nationalsozialistischer Verfolgung
- Nr. 22 **Unsere Verantwortung für den Sonntag**
Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz
- Nr. 23 **Bewältigung der Schuldenkrise – Prüfstein der Nord-Süd-Beziehungen**
Eine Stellungnahme der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst
- Nr. 24 **AIDS – Orientierungen und Wege in der Gefahr**
Eine kirchliche Stellungnahme
- Nr. 26 **In besonderer Gemeinschaft**
Gemeinsame Worte des BEKDDR und der EKD
- Nr. 27 **Frieden in Gerechtigkeit für die ganze Schöpfung**
Texte aus Stuttgart und Basel
- Nr. 28 **Studium der Evangelischen Theologie**
Übersicht über Studienmöglichkeiten im Bereich der EKD
- Nr. 29 **Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung?**
Anmerkungen zur Situation des Christen im Atomzeitalter
- Nr. 31 **Energieeinsparung –**
Umriss einer umweltgerechten Politik im Angesicht der Klimagefährdung
Ein Diskussionsbeitrag des Wissenschaftlichen Beirats
- Nr. 32 **Sport und christliches Ethos**
- Nr. 33 **Die Kirche im konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Rückblick und Ausblick**
- Nr. 34 **Bildungs- und Schulpolitik aus christlicher Sicht**
Eine Zwischenbilanz der Kammer der EKD für Bildung und Erziehung
- Nr. 35 **Beratung im Schwangerschaftskonflikt**
Stellungnahme der Kammer der EKD für Ehe und Familie
- Nr. 36 **Auf dem Weg zum neuen Evangelischen Gesangbuch**
- Nr. 38 **Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung**
Dresden, Magdeburg, Dresden
- Nr. 39 **Als Christen anderen begegnen**
Studie der Theologischen Kommission des Bundes der Evangelischen Kirchen
- Nr. 40 **Wanderungsbewegungen in Europa**
Diskussionsbeitrag der Kommission der EKD für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten
- Nr. 41 **Zur Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf**
Ein Diskussionsbeitrag des Wissenschaftlichen Beirats
- Nr. 42 **Sinti und Roma**
Eine Studie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 43 **Zur evangelischen Jugendarbeit**
- Nr. 44 **Frauenordination und Bischofsamt**
Eine Stellungnahme der Kammer für Theologie
- Nr. 45 **Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD**
- Nr. 46 **Menschenrechte im Nord-Süd-Verhältnis**
Erklärung der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst
- Nr. 47 **Die Meissener Erklärung**
- Nr. 48 **Schritte auf dem Weg des Friedens**
Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik
- Nr. 49 **Wie viele Menschen trägt die Erde?**
Ethische Überlegungen zum Wachstum der Weltbevölkerung
- Nr. 50 **Ehe und Familie 1994**
Ein Wort des Rates der EKD aus Anlass des Internationalen Jahres der Familie 1994
- Nr. 51 **Asylsuchende und Flüchtlinge**
Zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung
- Nr. 52 **»Gefährdetes Klima – Unsere Verantwortung für Gottes Schöpfung«**

In der Reihe »EKD-TEXTE« sind bisher erschienen: (Fortsetzung)

- Nr. 53 **Vom Gebrauch der Bekenntnisse**
Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche
- Nr. 54 **Gemeinsame Initiative – Arbeit für alle!**
Eine Studie der Kammer der EKD für soziale Ordnung
- Nr. 55 **Asylsuchende und Flüchtlinge**
Zweiter Bericht zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung
- Nr. 56 **Zur Situation und Befindlichkeit von Frauen in den östlichen Landeskirchen**
Bericht des Frauenreferates der EKD 1995
- Nr. 57 **Mit Spannungen leben**
Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD zum Thema „Homosexualität und Kirche“
- Nr. 58 **Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche**
Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 59 **Zur ökumenischen Zusammenarbeit mit Gemeinden fremder Sprache oder Herkunft**
- Nr. 60 **Versöhnung zwischen Tschechen und Deutschen**
- Nr. 61 **Gewissensentscheidung und Rechtsordnung**
Eine Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD
- Nr. 62 **Die evangelischen Kommunitäten**
Bericht des Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Kontakt zu den evangelischen Kommunitäten
- Nr. 63 **Christentum und politische Kultur**
Über das Verhältnis des demokratischen Rechtsstaates zum Christentum
- Nr. 64 **Gestaltung und Kritik**
Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert
- Nr. 65 **Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen**
Eine kirchliche Stellungnahme.
- Nr. 66 **Taufe und Kirchenaustritt**
Theologische Erwägungen der Kammer für Theologie zum Dienst der evangelischen Kirche an den aus ihr Ausgetretenen
- Nr. 67 **Ernährungssicherung und Nachhaltige Entwicklung**
Eine Studie der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt
- Nr. 68 **Das Evangelium unter die Leute bringen**
Zum missionarischen Dienst der Kirche in unserem Land
- Nr. 69 **Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis**
Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen
- Nr. 70 **Thomas Mann und seine Kirche**
Zwei Vorträge von Ada Kadelbach und Christoph Schwöbel
- Nr. 71 **Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen**
Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen
- Nr. 72 **Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens**
Gewaltsame Konflikte und zivile Intervention an Beispielen aus Afrika
- Nr. 73 **Was Familien brauchen.** Eine familienpolitische Stellungnahme des Rates der EKD
- Nr. 74 **Solidarität und Wettbewerb**
Für mehr Verantwortung, Selbstbestimmung und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen
- Nr. 75 **Soziale Dienste als Chance**
Dienste am Menschen aufbauen · Menschen aktivieren · Menschen Arbeit geben
- Nr. 76 **Zusammenleben gestalten**
Ein Beitrag des Rates der EKD zu Fragen der Integration und des Zusammenlebens mit Menschen anderer Herkunft, Sprache oder Religion
- Nr. 77 **Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen**
Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 78 **Bedrohung der Religionsfreiheit**
Erfahrungen von Christen in verschiedenen Ländern
- Nr. 79 **Die Manieren und der Protestantismus**
Annäherungen an ein weithin vergessenes Thema
- Nr. 80 **Sterben hat seine Zeit**
Überlegungen zum Umgang mit Patientenverfügungen aus evangelischer Sicht
- Nr. 81 **Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung**
Eine Stellungnahme der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD
- Nr. 82 **Fern der Heimat: Kirche**
Urlaubs-Seelsorge im Wandel
- Nr. 83 **Dietrich Bonhoeffer**
Texte und Predigten anlässlich des 100. Geburtstages von Dietrich Bonhoeffer
(Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 25, 30, 37 sind vergriffen; EKD-Text Nr. 11 ist jedoch in Nr. 20 als Anhang abgedruckt)

Herausgegeben vom Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12 · 30419 Hannover
Telefon: 05 11/27 96 0 · Fax: 05 11/27 96 707
E-Mail: versand@ekd.de · Internet: www.ekd.de